

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Nr. 41

ausgegeben am 21. Februar 2007

Gesetz

vom 13. Dezember 2006

über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000
Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. g

g) Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister:

1. des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes aufgrund des
Personen- und Gesellschaftsrechts und des Sachenrechts sowie der
darauf gestützten Verordnungen.

II.

Übergangsbestimmungen

Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Grund-
buch- und Öffentlichkeitsregisteramtes werden von der Beschwerde-
kommission für Verwaltungsangelegenheiten beurteilt, sofern im Zeit-

punkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef